



Deutsche Fachgesellschaft für
tiefenpsychologisch fundierte
Psychotherapie / psychodynamische
Psychotherapie
e.V.

DFT e.V. – Postfach 150504 – 80044 München

München, 31.07.2023

DFT-Stellungnahme zu Regularien der elektronischen Patientenakte und der Forschungsdatennutzung in den vorliegenden Referentenentwürfen für ein Digitalisierungsgesetz und ein Gesundheitsdatennutzungsgesetz

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit einem Digitalisierungsgesetz (DigiG) und einem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) zwei Referentenentwürfe vorgelegt, welche bisherige Regelungen des 2020 beschlossenen Patientendatenschutzgesetzes (PDSG) u.a. zur elektronischen Patientenakte (ePA) sowie zur Weitergabe und Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke zentral verändern.

Die DFT ist eine psychotherapeutische Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie/psychodynamische Psychotherapie. Sie ist Mitglied im GK II, der ein Zusammenschluss aller maßgeblichen psychotherapeutischen Verbände in Deutschland. Er vertritt 37 Verbände und über 66.000 Mitglieder, die psychotherapeutisch tätig sind. Die Verbände des GK II haben sich im Vorfeld des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens aktiv für eine höchstmögliche Souveränität der Versicherten betreffend ihrer Gesundheitsdaten eingesetzt. Im Rahmen zweier Fachgespräche mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 2021 und 2023 konnten der GK II auf die spezifische Thematik von psychotherapeutischen Daten hinweisen (insbesondere anhand der Beispiele Anamnesefragebogen und Gutachterantrag). Der GK II forderte in der Diskussion um die Ausgestaltung der ePA u.a. die Opt In-Lösung: Versicherte entscheiden aktiv selbst, welche Dokumente gespeichert werden; sie erhalten Lösungsrechte und differenzierte Zugriffsberechtigungen. Die Forschungsfreigabe weitergeleiteter Gesundheitsdaten aus der ePA sollte darüber hinaus beschränkt werden auf wissenschaftliche Forschung, um eine „echte“ Verbesserung der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung zu erreichen.

Positiv erachtet die DFT im aktuellen Referentenentwurf des DigiG die Aufrechterhaltung und Ausarbeitung der Möglichkeit, Gesundheitsdaten in der ePA auf Dokumentenebene zu löschen und gezielte Zugriffsberechtigungen auf Dokumentenebene zu vergeben. Wir begrüßen auch die Betonung der Publikationspflicht von Forschungsvorhaben, die auf Daten des nationalen Forschungsdatenzentrums FDZ zurückgreifen (sofern die Daten ohne Einwilligung der Versicherten verarbeitet werden).

DFT e. V.

Präsidium
Dipl.-Psych. David Roth (P)
Dipl.-Psych. Antje Orwat-Fischer (VP)
Dr. rer. nat. Klaus Michael Reininger (VP)
Dipl.-Psych. Isabel Brantsch (BS)
Dipl.-Heilpäd. Barbara Breuer-Radbruch (BS)

Kontakt

Post Postfach 150504
80044 München
Telefon +49-89-41115372
E-Mail info@dft-online.de
Internet www.dft-online.de

Bankverbindungen

Apotheker und Ärzte Bank
IBAN DE65300606010004399587
Swift-BIC DAAEDEDXXX

St.-Nr.: FA-HH-Nord 17/412/01891



Deutsche Fachgesellschaft für
tiefenpsychologisch fundierte
Psychotherapie / psychodynamische
Psychotherapie
e.V.

Die Änderungen bei den Regelungen für Forschungsanträge in § 303e Abs.5 SGB V (weg von einem Akteursbezug, hin zu einem Zweckbezug) werden begrüßt, zumal neben der Aufzählung von Zwecken eine „Insbesondere-Regelung“ von verbotenen Zwecken überzeugt.

Folgende Punkte müssen unseres Erachtens weiterhin geändert werden:

- Die Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen haben nach § 347 Abs. 1 Satz 4 SGB V in der Fassung des DigiG-Referentenentwurfs bei Daten zu psychischen Erkrankungen Patient*innen gesondert auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Diese Regelung muss auch in Kliniken genauso Anwendung finden. Obwohl anzuerkennen ist, dass mit dieser Regelung die besondere Schutzbedürftigkeit von Daten zu psychischen Erkrankungen berücksichtigt wird, erachtet die DFT weiterhin das Opt In (also Speicherung nur nach aktiver Zustimmung) für Psychotherapiedaten für einen bestmöglichen Schutz für sensible Daten zu psychischen Erkrankungen.
- In § 287a SGB V in der Fassung des GDNG-Referentenentwurfs ist eine deutliche Ausweitung der Datenverarbeitungsrechte von Krankenkassen vorgesehen. Hier spricht sich die DFT klar dagegen aus. Behandlungsempfehlungen müssen aus fachlichen Gründen in den Händen der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen liegen.
- Die DFT hält Artikel 3 § 363 Abs. 8 Satz 2 SGB V im GDNG-Referentenentwurf für zumindest missverständlich. Die geplante Vorschrift lässt sich auch als Freibrief für das Bundesgesundheitsministerium lesen, per bloßer Verordnung die Zurverfügungstellung von Daten an Dritte zu regeln. Hier muss vom Wortlaut des Gesetzes her klargestellt werden, dass sich die Möglichkeit zur Verordnung durch das BMG allein auf die Regelung des technischen Verfahrens bezieht.
- Die DFT fordert schließlich, die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) mit der Bundesärztekammer (BÄK) gleichzustellen. In § 75b Abs. 5 SGB V (Fragen der IT-Sicherheit) und § 355 Abs.1 Nr.2 SGB V (Interoperabilität von ePA-Daten) sollte die BPtK als ebenfalls ins Benehmen zu setzende Einrichtung neben der BÄK genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Psych. David Roth
Präsident der DFT e.V.

DFT e. V.

Präsidium
Dipl.-Psych. David Roth (P)
Dipl.-Psych. Antje Orwat-Fischer (VP)
Dr. rer. nat. Klaus Michael Reininger (VP)
Dipl.-Psych. Isabel Brantsch (BS)
Dipl.-Heilpäd. Barbara Breuer-
Radbruch (BS)

Kontakt

Post Postfach 150504
80044 München
Telefon +49-89-41115372
E-Mail info@dft-online.de
Internet www.dft-online.de

Bankverbindungen

Apotheker und Ärzte Bank
IBAN DE65300606010004399587
Swift-BIC DAAEDEDXXX

St.-Nr.: FA-HH-Nord 17/412/01891